



Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 13. September 2026

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Direktwahl am 13. September 2026

Am 13. September 2026 wird in der Gemeinde Südbrookmerland die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister gewählt. Gemäß des § 45 b Abs. 4 sowie § 16 in Verbindung mit § 45 a des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

I. Wahltag

Die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters für die Gemeinde Südbrookmerland findet am **13. September 2026** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

II. Tag der Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am **27. September 2026**, ebenfalls in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, statt.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **20. Juli 2026 um 18.00 Uhr**, beim **Gemeindewahlleiter der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland**, schriftlich einzureichen.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, so dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

IV. Inhalt und Form des Wahlvorschlages

Ein Wahlvorschlag für die Direktwahl muss nach Inhalt und Form den Vorschriften des §§ 21 ff i.V.m. §§ 45 a, 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff der Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson - von dieser Person selbst - unterzeichnet sein.

Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von **mindestens 160 Wahlberechtigten des Wahlbereichs** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 45 de Abs. 3 NKWG).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d NKWG).

Außerdem sind von der Verpflichtung, Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizubringen, nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen ausgenommen:

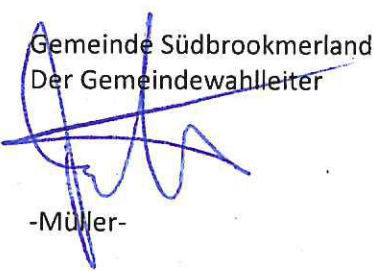
**Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke).,
Freie Demokratische Partei (FDP),
Freie Wählergemeinschaft Südbrookmerland (FWG).**

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **15. Juni 2026** beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Südbrookmerland, 17. März 2026

Gemeinde Südbrookmerland
Der Gemeindevorstand


-Müller-